

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.355.357

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 53 115-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: Verf-2012-117873/95-Gra

**Entwurf eines Oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö.
Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz
geändert wird (Oö. ADIG-Novelle 2021)
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Zu Z 2 (3. Abschnitt (§§ 10 bis 23)):

Zu § 10 (Ziel; Geltungsbereich):

Zu Abs. 1:

Die Erläuterungen sprechen davon, dass mit dieser Bestimmung Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt werden soll und in diese darüber hinaus auch Elemente des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie einfließen sollen. Dazu sei grundsätzlich angemerkt, dass EU-Richtlinien naturgemäß insbesondere Zielbestimmungen enthalten, die von den Mitgliedstaaten in konkrete Maßnahmen („Mittel“) umzusetzen sind. Eine bloße Wiederholung von solchen Zielbestimmungen aus einer Richtlinie im nationalen Umsetzungsakt ist insofern unionsrechtlich nicht geboten.

Aus innerstaatlicher legistischer Sicht wiederum sollten gesetzgeberische Motive grundsätzlich in den Erläuterungen wiedergegeben werden. Nur ausnahmsweise sollten sie in den normativen Text Eingang finden – etwa wenn dies zur Ermittlung des Sinns der Bestimmung unbedingt erforderlich ist (vgl. Amt der Oö. Landesregierung – Verfassungsdienst (Hrsg.), Legistische Richtlinien, 1. Aufl. 1997 (im Folgenden nur „Oö. LRL“), Nr. 3). Im vorliegenden Fall freilich erscheint § 10 Abs. 1 entbehrlich, insbesondere mit Blick auf den programmatischen Charakter des § 12 Abs. 1. Auch aus Sicht des Gebots der sprachlichen Sparsamkeit würde sich eine Streichung des § 10 Abs. 1 empfehlen (vgl. Oö. LRL Nr. 1).

Zu Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird angeordnet, dass “die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten durch den 3. Abschnitt nicht berührt werden”.

Derartige „Salvatorische Klauseln“, deuten auf eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich oder auf eine schlechte Gliederung hin und wären daher zu vermeiden (vgl. Oö. LRL Nr. 5). Insbesondere angesichts gewisser Öffnungsklauseln der DSGVO (vgl. etwa Art. 23) erbringt eine Formulierung wie die vorgeschlagene keinerlei Erkenntniswert für die Normadressaten.

Zu § 11 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 4:

Im Sinne der sprachlichen Sparsamkeit sollten die Buchstaben a) und b) miteinander verbunden werden. Die Z 4 könnte demnach lauten:

4. Dokument:

a) jeder Inhalt oder Teil eines solchen, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme).

Zu Z 5:

Die Legaldefinition der „Anonymisierung“ wurde offenbar in enger Anlehnung an ErwGr 52 der Richtlinie (EU) 2019/1024 konzipiert. Sie ist allerdings sprachlich bzw. sprachlogisch nicht gelungen. Eine Definition von „Anonymisierung“, die sich ihrerseits auf das Adjektiv

„anonym“ stützt, kommt einer Kreisverweisung gleich. Im Übrigen kommt es innerhalb der Legaldefinition zu einer inhaltlichen Duplizierung.

Zweckmäßiger erschiene etwa folgende Fassung: „Anonymisierung: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente so verändert werden, dass sie nicht mehr mit einer bestimmten oder bestimmbar betroffenen Person in Beziehung gesetzt werden können.“

Zu Z 17:

Hier würde sich folgende sprachliche Modifizierung anbieten: „Offene Daten: Dokumente in einem offenen Format, die von jedermann zu jedem Zweck frei verwendet werden können.“ Der Begriff der „Verwendung“ schließt auch jenen der „Weiterverwendung“ oder „Weitergabe“ ein.

Zu § 12 (Allgemeiner Grundsatz):

Zu Abs. 3:

Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung sind „in diesem Zusammenhang berechtigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen“. Unklar erscheint, welche Aktivitäten der – offenbar der Richtlinie (EU) 2019/1024 entnommene, jedoch relative unbestimmte – Begriff der „Wissenstransfertätigkeiten“ umfassen soll und warum diese in welcher Weise berücksichtigt werden sollen. Auch die Erläuterungen geben keinen diesbezüglichen Aufschluss.

Zu § 15 (Entgelte):

Zu Abs. 1 und 2:

Hier fällt auf, dass in Abs. 1 von „Forschungsdaten“ die Rede ist, in den darauf verweisenden Abs. 2 und 3 jedoch von „Dokumenten“.

Zu § 22 (Forschungsdaten):

Aus rechtssystematischer Sicht böte es sich an, den Inhalt dieser Bestimmung in § 12 zu integrieren – etwa als Abs. 4.

Wien, am 9. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT

Elektronisch gefertigt